

# PARTSCH & PARTNER RECHTSANWÄLTE

PARTSCH & PARTNER RECHTSANWÄLTE  
KURFÜRSTENDAMM 50 · 10707 BERLIN

Deutscher Bundestag  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Deutscher Bundestag**  
Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache  
**19(4)236 E**

**CHRISTOPH J. PARTSCH**  
LL.M. (DUKE), DR. JUR.  
RECHTSANWALT

**AXEL MÜTZE**  
RECHTSANWALT  
FACHANWALT FÜR  
URHEBER- UND MEDIENRECHT

per Facsimile vorab: +49 30 227 363 36

1. März 2019 CP / KR  
AZ: 44/19 D1/49-19

## Stellungnahme zum

- **Gesetzesentwurf der Abgeordneten Tabea Rösner** u.a. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Entwurf eines Gesetzes zum Auskunftsrecht der Presse gegenüber Bundesbehörden (Presseauskunftsgesetz) BT-Drs. **19/4572**, sowie zum
- **Antrag des Abgeordneten Thomas Hacker** u.a. und der Fraktion der FDP Etablierung eines Presseauskunftsgesetzes auf Bundesebene, BT-Drs. **19/6054**

Sehr geehrte Damen und Herren,

eingangs danke ich für die Einladung als Sachverständiger und die Möglichkeit zur Stellungnahme. Ich vertrete seit über zwanzig Jahren Journalisten aber auch Politiker u.a. bei der Wahrnehmung ihrer Informationszugangsrechte. An fast allen genannten Verfahren zum Presseauskunftsrecht war ich auf Klägerseite Prozessbevollmächtigter. Ich möchte daher die Auswirkungen der Entscheidung des BVerwG vom 20. Februar 2013 „Nazis beim BND“ auf die journalistische Praxis schildern und damit die Notwendigkeit eines innovativen Presseauskunftsgesetzes begründen.

Angesichts der umfassenden Ausführungen der anderen Sachverständigen und einer nahezu unübersehbaren, fast durchgängig kritischen Literatur zu dem o.g. Urteil verzichte ich auf eine Kommentierung und verweise auf die sorgfältig begründete quasi-„dissenting opinion“ des OVG NRW vom 18. Dezember 2013<sup>1</sup> sowie die lesenswerten Aufsätze von

Huber; NVwZ 2013, 1010 ff; Cornils, DÖV 2013, 657 ff.; ders. AfP 2016, 205 ff.; Germelmann, 2013, 667 ff.

Ergänzen möchte ich, dass der damalige Vertreter des Bundesinteresses beim BVerwG schriftsätzlich im Verfahren sogar vortrug, dass es keinen wie auch immer gearteten Auskunftsanspruch gegen Bundesbehörden gebe. Ich halte diese Äußerung für verfassungswidrig.

#### I. Verfassungsrechtliche Vorgaben

Die Recherche und damit auch das Informationszugangsrecht des Journalisten ist verfassungsrechtlich durch Art. 5 Abs. 1 Satz 1 S. 2 GG geschützt. Dies ist seit 1966 durch das Spiegel-Urteil geklärt.

„Die in Art. 5 GG gesicherte Eigenständigkeit der Presse reicht von der Beschaffung der Information ....“<sup>2</sup>

Dazu gehört auch die Auskunftspflicht von Behörden.

„Auskunftspflichten der öffentlichen Behörden sind prinzipielle Folgerungen daraus.“<sup>3</sup>

Dies hat das BVerfG bis heute immer wieder wiederholt<sup>4</sup> und bestätigt, so auch im ntv Urteil:

„Erst der prinzipiell ungehinderte Zugang zur Information versetzt die Medien in den Stand, die ihnen in der freiheitlichen Demokratie zukommende Funktion wahrzunehmen.“<sup>5</sup>

Das BVerfG hat herausgearbeitet, dass der Umfang des grundrechtlich geschützten Informationszugangsrecht über das durch die Landespressegesetze zugestandene

---

<sup>1</sup> OVG NRW DVBl. 2014, 464; dazu Anm. Partsch, K&R 2014, 145; a.A. Huff, K&R 2014, 177.

<sup>2</sup> BVerfG, Urteil vom 05. August 1966 – 1 BvR 586/62 –, BVerfGE 20, 162-230, Rn. 39.

<sup>3</sup> BVerfG, Urteil vom 05. August 1966 – 1 BvR 586/62 –, BVerfGE 20, 162-230, Rn. 38.

<sup>4</sup> „Die in GG Art 5 Abs 1 Satz 2 verbürgte Pressefreiheit gewährleistet nicht nur die Freiheit der Verbreitung von Nachrichten und Meinungen; sie schützt vielmehr auch den gesamten Bereich publizistischer Vorbereitungstätigkeit, zu der insbesondere die Beschaffung von Informationen gehört.“; BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 28. August 2000 – 1 BvR 1307/91 –, juris.

<sup>5</sup> BVerfG, Urteil vom 24. Januar 2001 – 1 BvR 2623/95 –, BVerfGE 103, 44-81, Rn. 54.

Auskunftsrecht deutlich hinausgeht. 1979 hat es entschieden, dass der Informationszugang zu Gerichtsverhandlungen auch von Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG geschützt ist.<sup>6</sup>

2000 hat das BVerfG entschieden, dass die Presse ein Einsichtsrecht in die Grundbuchakten hat.<sup>7</sup>

2015 hat das BVerfG entscheiden müssen, dass auch die Übersendung von Gerichtsurteilen, also der Informationszugang durch Kopieversand, von Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG geschützt ist.<sup>8</sup>

Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 ist also der ungehinderte, vollständige Zugang zu Informationen, sei es durch Auskunft, sei es durch Einsicht, sei es durch Erstellung von Kopien etc., um die im Interesse der Demokratie zwecks Meinungsbildung der Presse zugewiesene Rolle ausfüllen zu können.

*„Eine freie, nicht von der öffentlichen Gewalt gelenkte, keiner Zensur unterworfenen Presse ist ein Wesenselement des freiheitlichen Staates; insbesondere ist eine freie, regelmäßig erscheinende politische Presse für die moderne Demokratie unentbehrlich. Soll der Bürger politische Entscheidungen treffen, muß er umfassend informiert sein, aber auch die Meinungen kennen und gegeneinander abwägen können, die andere sich gebildet haben. Die Presse hält diese ständige Diskussion in Gang; sie beschafft die Informationen, nimmt selbst dazu Stellung und wirkt damit als orientierende Kraft in der öffentlichen Auseinandersetzung.“<sup>9</sup>*

## II. Verfassungswidrige derzeitige Praxis

Das Verhalten vieler Bundesbehörden und vieler Gerichte - insbesondere seit der Entscheidung des BVerwG vom 20. Februar 2013 - widerspricht diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben:

Zunächst dauerte es bis 2016, bis das Dictum vom sogenannten „Minimalstandard“ aus dem Urteil vom 20. Februar 2013 wieder vom BVerwG auf das Niveau der Landes-

---

<sup>6</sup> „Erst der prinzipiell ungehinderte Zugang zur Information versetzt die Presse in den Stand, die ihr in der freiheitlichen Demokratie eröffnete Rolle wirksam wahrzunehmen.“ BVerfG, Beschluss vom 06. Februar 1979 – 2 BvR 154/78 –, BVerfGE 50, 234-244, Rn. 32.

<sup>7</sup> „In gleicher Weise kann auch ein grundsätzlich schutzwürdiges Interesse der Presse am Zugang zu Datensammlungen oder Registern - hier: des Grundbuchs - bestehen, die nur in beschränktem Umfang zugänglich sind.“ BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 28. August 2000 – 1 BvR 1307/91 –, Rn. 13, juris.

<sup>8</sup> „Hiermit korrespondiert ein presserechtlicher Auskunftsanspruch von Medienvertretern.“ BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 14. September 2015 – 1 BvR 857/15 –, Rn. 20, juris.

<sup>9</sup> BVerfG, Urteil vom 05. August 1966 – 1 BvR 586/62 –, BVerfGE 20, 162-230, Rn. 36.

pressegesetze angehoben wurde.<sup>10</sup> In der Zwischenzeit lehnten eine Vielzahl von Bundesbehörden jegliche Auskunft ab. Das OVG Berlin-Brandenburg hat dieses Verhalten bei Vorliegen von entgegenstehenden Interessen – was bei der Presse immer der Fall ist – sogar mehrfach bestätigt.<sup>11</sup> Süffisant verweist das OVG darauf, dass man der Gestaltungsprärogative des Gesetzgebers nicht vorgreifen wolle.<sup>12</sup>

Auch nachdem das BVerwG 2016 den Minimalstandard zurückgenommen hat, hat sich dieser jedoch in den Köpfen der Exekutive verfestigt. Der Minimalstandard kam wohl der Arkantradition der deutschen Beamtenschaft entgegen. Es gibt weiterhin Ansichten aus dem Bundeskanzleramt, dass es gar keines Presseauskunftsrechts bedürfe.<sup>13</sup> Daher ist der Erlass eines Presseauskunftsgesetzes, wenn man nicht auf die unabhängige Recherche und damit die freie Meinungsbildung verzichten will, aus folgenden Gründen dringend erforderlich:

a) Atomisierung der Informationszugangsrechte

Die derzeitige Abwesenheit eines Bundespresseauskunftsgesetzes führt zu einer Atomisierung der Auskunftsrechte. Die aktuelle Rechtsprechung ist geprägt durch spezialgesetzliche Auskunftsnormen, die den verfassungsunmittelbaren Presseauskunftsanspruch nach Art. 5 GG verdrängen sollen. Dies möchte ich Ihnen exemplarisch an folgenden Fällen verdeutlichen:

1. Fall: Ein Journalist begehrte Anfang 2011 unter Berufung u.a. auf Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG Zugang zu einem Gutachten über „Nazis beim Bundesministerium für Landwirtschaft“. Das VG Köln gab der Einsichtsklage teilweise gemäß § 1 Abs. 1 IFG statt und erklärte, dass auch Art. 5 GG „vor dem Hintergrund der aufgezeigten Rechtslage nach dem IFG nicht zu einem abweichenden Ergebnis“ komme.<sup>14</sup>

---

<sup>10</sup> „Verfassungsunmittelbarer Auskunftsanspruch der Presse aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG besteht im Ergebnis nicht mehr auf dem Niveau eines „Minimalstandards“, sondern weist nunmehr einen auf Abwägung abzielenden Gehalt auf, wie es bereits zuvor im Rahmen der im wesentlichen inhaltsgleichen LPresseG der Fall war.“, BVerwG, Urteil vom 25. März 2015 – 6 C 12/14 (BlmA) und vom 16. März 2016 – 6 C 65/14 (Montblanc).

<sup>11</sup> Z.B.: „Dem danach auf einen „Minimalstandard“ begrenzten verfassungsunmittelbaren Auskunftsanspruch (...) stehen die Regelungen des Geschäftsordnungsrechts des Bundestages entgegen.“ OVG BB, Beschluss vom 20. Januar 2015 – OVG 6 S 42.14 –, Rn. 5, juris.; OVG BB, Beschluss vom 12. September 2013 – OVG 6 S 46.13 –, Rn. 9, juris.

<sup>12</sup> „Die Anwendung des verfassungsunmittelbaren Auskunftsanspruchs muss in einer Weise vorgenommen werden, die nicht die Ausgestaltungsprärogative des Gesetzgebers unterläuft, indem sie auf Grundlage von Interessensgewichtungen und -abwägungen erfolgt, die nach der Verfassungsordnung nur der Gesetzgeber vorzunehmen befugt ist.“ OVG BB, Beschluss vom 12. September 2013 – OVG 6 S 46.13 –, Rn. 7, juris)

<sup>13</sup> Vgl. Wolff, in Dietrich/Eiffler (Hrsg.): Handbuch des Rechts der Nachrichtendienste, S. 1687: „Bedarf für eine gesonderte bundesrechtliche Regelung presserechtlicher Auskunftsansprüche besteht mithin nicht.“

<sup>14</sup> VG Köln, U.v. 28. September 2013 – 13 K 1541/11 –, Rn. 58, juris.

Das OVG NRW sprach dem Kläger lediglich einen Auskunftsanspruch nach § 1 Abs. 1 IFG zu. Es hielt die Anwendung des verfassungsunmittelbaren Auskunftsanspruchs aus Art. 5 Abs. 1 S.2 GG für „unnötig“, da der Senat der herausgehobenen Bedeutung der Pressefreiheit bereits in der Auslegung des informationsfreiheitsgesetzlichen Auskunftsanspruch Rechnung getragen habe.<sup>15</sup>

Das Bundesverwaltungsgericht schließlich hielt 2017 die Revision des Klägers teilweise für begründet und sprach dem Kläger einen Einsichtsanspruch gemäß § 111 Abs. 3 BBG zu. Gleichzeitig lehnte es die Anwendbarkeit des verfassungsunmittelbaren Auskunftsanspruchs aus Art. 5 Abs. 1 S.2 GG ab, da der Bundesgesetzgeber durch den Erlass der Vorschrift im BBG bereits von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht habe.<sup>16</sup> Nach 6 Jahren Rechtsstreit besteht in Abwesenheit einer bundesgesetzlichen Regelung nun also Klarheit, dass die Anspruchsnorm in **§ 111 BBG** zu suchen ist.

2. Fall: Das VG Köln entschied, dass ein Journalist einen Anspruch auf Akteneinsicht in die Prüfergebnisse des Bundesrechnungshofes nicht nach Art. 5 GG, sondern nach 96 Abs. 4 BHO habe. Der verfassungsunmittelbare Presseauskunftsanspruch des Klägers stütze sein Akteneinsichtsbegehren nicht.<sup>17</sup> Auch ein Journalist ohne Befähigung zum Richteramt muss sich also **§ 96 Abs. 4 BHO** merken.
3. Jüngst entschied das BVerwG am 28. Februar 2019 - 7 20/17 -, dass ein Verlagshaus einen Anspruch auf Einsicht in die Akten des Bundesministeriums der Verteidigung betreffend das NSU Mitglied Uwe Mundlos gemäß § 29 Abs. 3 S.7 SG habe. Zuvor hatte das VG Köln die Klage abgewiesen und einen Anspruch aus § 1 Abs. 1 IFG abgelehnt.<sup>18</sup> Das OVG NRW hingegen gab der Klage zumindest teilweise statt und stützte den Anspruch des Klägers auf § 1 Abs. 1 IFG.<sup>19</sup> Der Rechtsstreit dauerte 7 Jahre. Der Journalist muss sich **§ 29 Abs. 3 Satz 7 SG** für seine nächste Recherche merken.

Diese Beispiele zeigen, dass viele Gerichte das Recherchebedürfnis der Presse anerkennen und kreativ ableiten. Rechtssicherheit und schnelle Ergebnisse hat der recherchierende Journalist jedoch derzeit nicht.

#### b) Rechtsunsicherheit führt zu prohibitiven Kosten der seriösen Recherche

Die Abwesenheit einer zentralen gesetzlichen Regelung führt bei vielen Behörden zu der Argumentation, dass die Entscheidung bis zum BVerwG getrieben werden müsse. Selbst bei einem geringen Regelstreitwert von 5000 € beträgt das Kostenrisiko des

---

<sup>15</sup> OVG NRW, U.v. 10. August 2015 – 8 A 2410/13 -, Rn. 149, juris.

<sup>16</sup> BVerwG, U.v. 29. Juni 2017 – 7 C 24/15 -, Rn. 62f., juris.

<sup>17</sup> VG Köln, U.v. 31. Januar 2019 – 6 K 9164/16 -, Rn. 19 f., juris.

<sup>18</sup> VG Köln, U.v. 25. Juni 2015 – 13 K 3809/13 – juris.

<sup>19</sup> OVG NRW, U.v. 5. Mai 2017 – 15 A 1578/15.

Journalisten dabei bereits nach Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) über 10.000 € für die Stellung von simplen Fragen oder Einsichtsbegehren!<sup>20</sup>

Es kommt hinzu, dass eine sinnvolle anwaltliche Vertretung bei gesetzlichen Gebühren und einer Verfahrensgebühr von 393,60 € nicht möglich ist. Der Journalist muss also erheblich in die eigene anwaltliche Vertretung investieren, ohne dies sogar im Falle des Obsiegens erstattet zu erhalten.

Bundesbehörden dagegen haben aber offenbar keinerlei Scham, allein für eine Berufungsbegründung über 39.000 €<sup>21</sup> an ihre Anwälte zu zahlen. Die Tatbestände der Haushaltsuntreue des 266 StGB oder der Gebührenüberhebung, § 352 StGB, scheinen bei der StA Berlin an einem Durchsetzungsdefizit zu leiden. Und das Prinzip der sparsamen Haushaltsführung scheint ohnehin bei der Abwehr von Presseanfragen ausgesetzt zu sein.

Damit besteht seit 2013 in Abwesenheit einer klaren einfachgesetzlichen Regelung ein prohibitives Kostenrisiko für den seriös recherchierenden Journalisten.

Will man das derzeitige schamlose Powerplay der Exekutive auf Kosten des Steuerzahlers begrenzen, so bedarf es einer bundesgesetzlichen Regelung und zum Beispiel einer Festlegung der Exekutive auf die RVG-Gebühren.

c) Rechtsunsicherheit erschwert die Durchsetzung von Informationszugangsansprüchen im Eilrechtsschutz

Die Presse muss zeitnah berichten können, damit sie ihrer von der Verfassung zugewiesenen Aufgabe und den Interessen ihrer Leser nachkommen kann. Der Eilrechtsschutz vor den Verwaltungsgerichten dauert gleichwohl oft Monate. Die VwGO fordert zurzeit das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs und eines Anordnungsgrundes.

- Beim Anordnungsanspruch muss der Antragsteller die überwiegende Wahrscheinlichkeit für das Obsiegen bei summarischer Betrachtung glaubhaft machen. Bestehen bereits erhebliche Unsicherheiten über die Anspruchsgrundlage (Art. 5 GG direkt, § 96 abs. 4 BHO oder IFG z.B.) und deren Reichweite („Minimalstandard“ oder Standard der LandespresseG), dann neigen einige Gerichte dazu, den Anordnungsanspruch zu verneinen.

---

<sup>20</sup> 8.457 € zzgl. Reisekosten.

<sup>21</sup> So zahlte die Verwaltung des Deutschen Bundestags an die Kanzlei Redeker für das letztinstanzlich beim BVerwG 7 C 1/14 verlorene Verfahren allein für die Berufungsbegründung beim OVG BB 12.B.21.12 einen Betrag von 39.609,15 € für einen dreimonatigen Zeitraum, Rechnung vom 31.1.2013.

- Beim Anordnungsgrund muss der Antragsteller zusätzlich sein Eilbedürfnis nachweisen. Dies stellt zurzeit die höchste Hürde und Unsicherheitsquelle dar. Das BVerfG hat dies erkannt und festgestellt, dass im Interesse der Pressefreiheit nur verringerte Anforderungen an die Glaubhaftmachung des Anordnungsgrundes zu stellen sind.<sup>22</sup> Eine Aktualitätseinbuße<sup>23</sup> müsse die Presse nicht hinnehmen. Dieser deutliche Beschluss wird leider von vielen Verwaltungsgerichten ignoriert.

Will man also eine aktuelle, qualitative Berichterstattung, dann muss es Erleichterungen bei der Darlegung des Anordnungsgrundes geben. Dies ist z.B. mit § 12 UWG in Wettbewerbsverfahren seit Jahrzehnten anerkannt.

d) Nur Auskunft oder auch Abschrift

Trotz umfangreicher Rechtsprechung<sup>24</sup>, dass nicht nur in Ausnahmefällen<sup>25</sup> Abschriften statt einer Auskunft gegeben werden müssen, besteht in Abwesenheit eines Bundesgesetzes weiterhin große Unsicherheit über den Anspruchsumfang, also nur Auskunft oder auch Einsicht oder Kopie. Jüngst musste das BVerfG in einem Fall nach LandespresseG angerufen werden, um festzustellen, dass ein Journalist einen Anspruch auf Übersendung einer Kopie eines Urteils hat, auch wenn dieses noch nicht rechtskräftig ist.<sup>26</sup> Kurz darauf hat das VG Lüneburg in Kenntnis dieser Entscheidung sogar die Übersendung eines rechtskräftigen Urteils abgelehnt.<sup>27</sup>

---

<sup>22</sup> BVerfG, Beschluss vom 08. September 2014 – 1 BvR 23/14 –, Rn. 26, juris: „Unbeschadet der Frage, ob der vorliegend geltend gemachte Presseauskunftsanspruch gegen den Bundesnachrichtendienst unmittelbar aus der Verfassung - namentlich aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG - abgeleitet werden kann und wie weit dieser genau reicht, ist bei einer Eilentscheidung über einen solchen Auskunftsanspruch jedenfalls die grundrechtliche Dimension der Pressefreiheit zu beachten. Dies gilt auch in Bezug auf Auskunftspflichten der öffentlichen Behörden (vgl. BVerfGE 20, 162 <175 f.>). Erst der prinzipiell ungehinderte Zugang zu Informationen versetzt die Presse in den Stand, die ihr in der freiheitlichen Demokratie zukommende Funktion wirksam wahrzunehmen (vgl. BVerfGE 50, 234 <240>; 91, 125 <134>). Soweit die Vorwegnahme der Hauptsache nur bei Vorliegen eines schweren Nachteils zulässig ist, muss dabei auch die Bedeutung der Auskunftsansprüche für eine effektive Presseberichterstattung durch den Beschwerdeführer hinreichend beachtet werden.“

<sup>23</sup> Vgl. auch VGH Bayern, Beschluss vom 27. März 2014 – 7 CE 14.253 – Rz. 31 in der Sache Gurlitt mit der perfiden Begründung: „Abgesehen davon, dass dem Antragsteller sogar eine gewisse Aktualitätseinbuße zuzumuten wäre (vgl. zuletzt BVerwG, Beschluss vom 26.11.2013 – 6 VR 3/13 -juris Rn. 6 f.), ist entgegen der Ansicht des Antragstellers – solange die Provenienzrecherche zum „Schwabinger Kunstfund“ durch die Task-Force nicht in vollem Umfang abgeschlossen ist – ohnehin nicht zu befürchten, dass der „Kunstfund“ und die Berichterstattung hierüber an Aktualität einbüßen könnte.“

<sup>24</sup> BVerwG, U.v. 29. Juni 2017 – 7 C 24/15 –, Rn. 62f., juris -Nazis beim BMLEV; BVerwG am 28. Februar 2019 - 7 20/17 – Soldatenakte Mundlos -.

<sup>25</sup> So aber selbst der Gesetzesentwurf BT Drs 19/4572, S. 6.

<sup>26</sup> BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 14. September 2015 – 1 BvR 857/15 –, juris.

<sup>27</sup> Vgl. z.B. VG Lüneburg im Fall eines rechtskräftigen Urteils, Urteil vom 26.2.2019, - 4 A 8/19 – noch nicht veröffentlicht.

III. Anmerkungen zum Antrag BT Drucksache BT-Drs.19/6054

Den vorstehenden Ausführungen ist zu entnehmen, dass ich ein Presseauskunftsgesetz oder besser „Medieninformationszugangsgesetz“ für dringend erforderlich halte, um seriöse Recherche im Sinne der Meinungsfreiheit und der Demokratie zu ermöglichen. Dem Antrag ist daher zuzustimmen.

IV. Anmerkungen zu dem Gesetzesentwurf BT Drucksache 19/4572

A. Konkreter Entwurf des Presseauskunftsgesetzes

Der aktuelle Entwurf des Presseauskunftsgesetzes BT 19/4572 ist zu begrüßen und grundsätzlich gut, es gibt jedoch Klarstellungs- und Verbesserungsbedarf.

Grundsätzlich sollte die Terminologie von „Presse“ auf „Medien“ und von „Auskunft“ auf „Informationszugang“ umgestellt werden.

**§ 1 Absatz 1**

Gut ist, dass in § 1 Abs. 1 Satz 1 als anspruchsberechtigt die Vertreter der Medien genannt werden und damit der Pressebegriff deutlich geöffnet wird. Die Definition in § 2 Abs. 1 bleibt hinter den Anspruchsberechtigten nach 10 EMRK zurück. Fallen Blogger unter diesen Begriff?

Der Definition der Passivlegitimierten „Behörden“ in § 2 ist zuzustimmen, sie entspricht der Rechtsprechung und beseitigt Unklarheiten.

Passivlegitimiert sollen aber nur Behörden „im Rahmen von deren jeweiliger Zuständigkeit“ sein. Der Presse würden durch diese Regelung jedoch gerade die brisanten und aufgrund eines erheblichen öffentlichen Interesses aufklärungsbedürftigen Auskunftsfälle entzogen, in denen eine Behörde rechtswidrig außerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs – ultra vires - tätig wurde. Beispielhaft sei hier die Spionagetätigkeit des Auslandsnachrichtendienstes BND<sup>28</sup> in und gegen deutsche Presseverlage<sup>29</sup> genannt.

Gut gemeint ist, dass § 1 Abs. 1 S. 2 den Informationszugang über die Auskunft erweitert. Jedoch sollte nicht auf § 1 Abs. 2 IFG verwiesen werden, da dies mit erheblichen Gefahren (Bereichsausnahmen, Ausnahmervielfalt, Kosten, Verpflichtungs- statt Leistungsklage) verbunden sein könnte bzw. wieder Unsicherheit gebiert.

---

<sup>28</sup> Vgl. § 1 BNDG.

<sup>29</sup> BVerwG, Beschluss vom 17. November 2016 – 6 A 3/15 –, juris; Beschluss vom 17. November 2016 – 6 A 1/15 –, juris - BND gegen Spiegel -; Verfahren BVerwG 6 A 8.14 und 6.A.10.14 noch anhängig, BND gegen Axel Springer Verlag.



Gut ist, dass Abs. 1 Satz 3 auch „zu ermittelnde oder zu beschaffende Informationen“ umfasst. Dies hatte in dem Fall des BVerwG vom 20. Februar 2013 – Nazis beim BND – zur Klagabweisung geführt, da der BND fälschlich behauptete, er habe die Information nicht und müsse sie erst langwierig beschaffen. Tatsächlich befanden sich die Daten zur Mitgliedschaft in NS Organisationen auf dem Personalbogen einer jeden Personalakte.

Auch die Klarstellung in Abs. 1 Satz 4, dass die Auskünfte (besser „Informationszugang“) kostenlos, unverzüglich und vollständig zu erteilen sind, ist zu begrüßen. Gerade bei einer Erweiterung auf Erstellung von Kopien droht sonst die besonders beim Bundesministerium des Inneren beliebte „Kostenkeule“.

**Empfehlung § 1 Abs. 1:** „Informationszugangsrecht: Vertreterinnen und Vertreter der Medien haben gegenüber den Behörden des Bundes ein Recht auf Informationszugang. Der Informationszugang erfolgt nach Wahl der Antragstellerin/des Antragstellers in Form der Auskunft, der Einsicht oder der Übermittlung von Kopien. Der Informationszugang umfasst zu ermittelnde oder zu beschaffende Informationen, sofern diese mit zumutbarem Aufwand bereitgestellt werden. Der Informationszugang ist kostenlos, vollständig und unverzüglich, längstens binnen zwei Wochen, zu erteilen.“

#### **§ 1 Abs. 2**

Hier halte ich das Regel-Ausnahmeverhältnis für gelungen, lediglich in Nr. 4 sollte der gleiche Standard der Beweislast eingeführt werden. Also statt „gefährdet werden könnte“ sollte „gefährdet würde“ eingesetzt werden.

Sinnvoll halte ich es, dass in einem zweiten Satz aufgenommen wird, dass Schlichtungsverfahren keine Gerichtsverfahren sind<sup>30</sup>:

**Empfehlung: § 1 Abs. 2 Nr 4 I.S. (neu):** „Außergerichtliche Schlichtungsverfahren sind keine Gerichtsverfahren.“

#### **§ 1 Abs. 4**

Der Hinweis auf die Gleichbehandlung ist zu begrüßen. Bei einer Neuregelung sollte auch geregelt werden, dass der Erstfragende auch zuerst die Information erhält, um das in der Praxis beliebte Ausspielen der Medien gegeneinander zu verhindern.

**Empfehlung: § 1 Abs. 4 Satz 2 neu:** „Dies bedeutet auch, dass vergleichbare Informationszugangsanträge in der Reihe ihres Eingangs beantwortet werden.“

---

<sup>30</sup> Vgl. VG Berlin, Urteil vom 11. Juni 2008 – 2 A 69.07 – Keine Einsicht in Maut-Vertrag wegen Schiedsverfahrens.

**§ 1 Abs. 5**

Nach § 1 Abs. 5 sollten Ansprüche nach dem Presseauskunftsgesetz denen für Jeden und Jede geltenden Informationszugangsansprüche nach anderen Gesetzen vorgehen. Die Presse soll durch Presseauskunftsgesetze zwar privilegiert werden. Ihr sollen jedoch die Informationszugangsansprüche nach anderen Gesetzen nicht genommen werden.<sup>31</sup>

Das Konkurrenzverhältnis der Auskunftsansprüche bedarf einer klaren Regelung. Insbesondere bei Auskunftsrechten, die vor den ordentlichen Gerichten verhandelt werden, besteht weiterhin die Problematik, dass die Gerichte einen presserechtlichen Anspruch nicht anerkennen bzw. diesen missverstehen. So wurde die Klage eines Journalisten auf Erteilung einer Personenstandsurkunde gemäß § 62 PStG aufgrund anderweitiger Rechtshängigkeit eines presserechtlichen Anspruchs als unzulässig abgewiesen (vgl. OLG Stuttgart, B.v. 26. November 2018 – 6 UR III 89/18). Das Gericht hat die Idealkonkurrenz der Auskunftsansprüche verkannt.

**Empfehlung § 1 Abs. 5:** „Informationszugangsansprüche nach anderen Gesetzen bleiben unberührt“.

**§ 1 Abs. 6**

Keine Glaubhaftmachung des Anordnungsgrunds

Die Regelung ist erforderlich (s.o.) und zu begrüßen.

**§ 1 Abs. 7 (neu)**

Darüber hinaus sollte zum Zwecke der Waffengleichheit festgelegt werden, dass eine Behörde anwaltlichen Rat nur in Ausnahmefällen suchen soll und diese Leistungen nach Gebührenverzeichnis des RVG vergüten muss.

**Empfehlung: § 1 Abs. 7 neu:**

„Die Anspruchsverpflichteten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 sind im Sinne einer sparsamen Haushaltsfällen nur in Ausnahmefällen berechtigt, externen Rechtsrat einzuholen. Dieser ist nach dem Gebührenverzeichnis des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes ( RVG) in seiner jeweils geltende Fassung zu bezahlen.“

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Partsch  
Rechtsanwalt

---

<sup>31</sup> BVerwG, Urteil vom 15. November 2012 – 7 C 1/12 –, Rn. 46, juris.